

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Umtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf. durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigesparte Corpuszeile.
Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Berantwortung für die Redaktion H. A. Berger dient.

No. 42.

Donnerstag, den 9. April

1896.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspreise des Hauptmarktes Meißen im Monate Februar ders. Jrs. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate März ders. Jrs. an Militärpferde zu Verabreichung gelangte Marchourage beträgt
6 Mark 93 Pf. für 50 Kilo Hasen,
3 " 15 " 50 " Huhn,
2 " 10 " 50 " Stroh.

Meißen, am 4. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A. Meusel, Bezirksoffizier.

Bekanntmachung.

die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betreffend.

Das Verzeichniß der zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörigen Betriebsunternehmer in der Stadt Wilsdruff ist bei uns eingangen und liegt vom 9. April ds. Jrs. ab zwei Wochen lang in hiesiger Stadtkammer zur Einsicht der Bevölkerung mit dem Bemerkung aus, daß die Betriebsunternehmer einer weiteren Frist von 4 Wochen wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihres Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Zahl der beitragspflichtigen Einheiten und das Ergebniß der Veranlagung nach § 38, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bez. § 14 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. März 1888 bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben können.

Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben auf das Jahr 1895 einen Beitrag von 2 Pfennigen auf je eine beitragspflichtige Steuereinheit an die Gesellschaft zu entrichten.

Der mit hier eingegangene Heberollenauszug, aus welchem die Höhe der zu zahlenden Beiträge und diejenigen Angaben zu ersehen sind, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand seyn, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen, liegt ebenfalls vom 9. April ds. Jrs. ab zwei Wochen in hiesiger Stadtkammer zur Einsicht der Bevölkerung aus und liegt den Betriebsunternehmern nach § 82 Absatz 2 des gedachten Reichs- bez. § 18 Absatz 3 des erwähnten Landesgesetzes das Recht zu, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen Berechnung der Beiträge binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch zu erheben. Durch diesen Einspruch kann die Veranlagung nicht angefochten werden.

Einsprüche der Unternehmer gegen die Veranlagung der Betriebe im Unternehmerverzeichniß und gegen die Höhe der Beiträge sind direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden, Wienerstraße 13, zu richten.

Die Zahlung der Beiträge hat

bis zum 20. April dieses Jahres

bei Vermeldung zwangsläufiger Betreibung in hiesiger Stadtkammer zu erfolgen.

Wilsdruff, den 4. April 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige hiesige Kataster für die Einkommensteuer hier eingezogen ist, so wird in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschloßt worden ist, sowie der Beitrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittels einer verschloßnen Zuschrift, in welcher zugleich eine kurze Befreiung über das Recht der Reklamation und dessen Vorurtheilungen enthalten ist, in diesen Tagen behandigt werden.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die vorerwähnte Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einkommensergebnisses bei der hiesigen Stadtkammer zu melden.

Als Termin für Ablösung der ersten Hälfte des Normalsteuersatzes ist

der 30. April dieses Jahres

festgesetzt worden.

Gleichzeitig mögen wir darauf aufmerksam, daß Reklamationen gegen die Höhe der im gedachten Kataster angezeichneten Einkommensteuerbeiträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Eine Hilfskarte zu Berechnung der Einkommensteuersätze hängt in der Haustür der Kammer zu Fiedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, den 7. April 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1894 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
2. die Anmeldung neuintrender Schüler dat am Sonntag, den 12. April d. J., von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in den Exped. Nr. 7 persönlich zu geschehen;
3. die hiesige Fortbildungsschule wird nächst

Montag, den 13. April ds. Jrs., Nachmittags 6 Uhr

wieder eröffnet;

4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind nur Diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volkschule neun Jahre anstatt 8 Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gedachten Voraussetzungen;
6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
7. Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulverläsunisse und hierbei etwa vor kommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
8. die erforderlichen Rechen- und Reichenhäste, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 7. April 1896.

Der Schulvorstand.

Ficker, Bgmstr.